

Laufzeit: 01.01.2014 – 31.12.2016

gültig ab 1. Januar 2014

erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2016

BUNDESLOHN-TARIFVERTRAG

vom 11. November 2013

FÜR GELD- UND WERTDIENSTE
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

Zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.,
Norsk-Data-Str. 3, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender **Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich:** für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbearbeitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,
- persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und betrieblichen Angestellten (wie Einsatzleiter, Standortleiter, Schichtleiter, Disponenten).

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Stundenlöhne

Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter betragen:

a) *Mobile* Dienstleistung: Geld- und Werttransport

Bundesland	Stand 01.01.2013	ab 01.03.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
Baden-Württemberg	12,80	13,44	13,98	14,38
Bayern	12,80	13,44	13,98	14,38
Bremen	12,50	13,13	13,66	14,06
Hamburg	12,50	13,13	13,66	14,06
Hessen	12,50	13,13	13,66	14,06
Niedersachsen	13,20	13,86	14,41	14,83
Nordrhein-Westfalen	14,00	14,70	15,29	15,73
Rheinland-Pfalz	11,50	12,08	12,56	12,92
Saarland	11,50	12,08	12,56	12,92
Schleswig-Holstein	10,50	11,03	11,47	11,80
Berlin	10,00	10,50	10,92	11,24
Brandenburg	10,00	10,50	10,92	11,24
Mecklenburg-Vorpommern	10,00	10,50	10,92	11,24
Sachsen	10,00	10,50	10,92	11,24
Sachsen-Anhalt	10,00	10,50	10,92	11,24
Thüringen	10,00	10,50	10,92	11,24

b) *Stationäre* Dienstleistung: Geldbearbeitung

Bundesland	Stand 01.01.2013	ab 01.03.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
Baden-Württemberg	11,00	11,55	12,01	12,36
Bayern	11,50	12,08	12,56	12,92
Bremen	11,00	11,55	12,01	12,36
Hamburg	11,00	11,55	12,01	12,36
Hessen	11,50	12,08	12,56	12,92
Niedersachsen	11,00	11,55	12,01	12,36
Nordrhein-Westfalen	11,50	12,08	12,56	12,92
Rheinland-Pfalz	9,00	9,45	9,83	10,11
Saarland	9,00	9,45	9,83	10,11
Schleswig-Holstein	9,00	9,45	9,83	10,11
Berlin	8,30	8,72	9,06	9,33
Brandenburg	8,30	8,72	9,06	9,33
Mecklenburg-Vorpommern	8,30	8,72	9,06	9,33
Sachsen	8,30	8,72	9,06	9,33
Sachsen-Anhalt	8,30	8,72	9,06	9,33
Thüringen	8,30	8,72	9,06	9,33

- c) Bestehen höhere Entgelte über den bisherigen Mindestlohn, werden diese prozentual gleich und zwar ab 01.03.2014 um 5 %, ab 01.01.2015 um 4 % und ab 01.01.2016 um 2,9 % angehoben. Außertarifliche Zulagen werden nicht erfasst.

2/4

§ 3 Betriebliche Angestellte, sonstige gewerbliche Beschäftigte

Die derzeit bestehenden tatsächlichen Löhne der sonstigen gewerblichen Beschäftigten und / oder die Entgelte der betrieblichen Angestellten (wie Einsatzleiter, Standortleiter, Schichtleiter, Disponenten) erhöhen sich ab 01.03.2014 um 5 %, ab 01.01.2015 um 4 % und ab 01.01.2016 um 2,9 %.

§ 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Die Auszahlung der Gehälter ist am jeweils Monatsletzten fällig.

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Arbeitsortprinzip

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Bundeslohntarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2016.
2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2016.
3. Dieser Bundeslohntarifvertrag setzt den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Geld- und Wertdienste vom 5. Juli 2010 einschließlich der Protokollnotizen vom 26. Juli 2010, 27. Dezember 2011 und vom 16. März 2012 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
4. Die Tarifparteien streben die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages an.

Fulda, 11. November 2013

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.

Michael Mewes
(Vorsitzender der BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand


Christine Behle


Gerd Denzel

**Protokollnotiz 1 - Betriebliche Altersvorsorge
zum Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste
vom 11. November 2013**

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitnehmer zum Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge von künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung verwenden und vom Arbeitgeber über einen festzulegenden Durchführungsweg abgeführt werden können.
2. Für die nachfolgenden Bundesländer gelten die folgenden Tarifverträge weiter, soweit die Betriebsparteien keine anderweitigen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge getroffen haben:

Baden-Württemberg:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2003, gültig ab 1. Januar 2004.

Bayern:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern vom 13. Februar 2003, gültig ab 01. Februar 2003.

Nordrhein-Westfalen:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2002, gültig ab 1. November 2002.

Fulda, 11. November 2013

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.


Michael Mewes
(Vorsitzender der BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand


Christine Behle


Gerd Denzel